Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.11.1977) Drucksache 9/340

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 340 S
07. 11. 77

Mitteilung des Senats

Neufassung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Neufassung der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Inneres und die Finanzdeputation haben den Entwurf noch nicht beraten. Der Senat wird das Beratungsergebnis nachträglich mitteilen.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Entwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrgebührenordnung)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 6 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — 203-b-1) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

(1) Von der Feuerwehr werden für ihre Leistungen Gebühren nach diesem Ortsgesetz und dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht auch, wenn es zu einer Leistung der Feuerwehr aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht gekommen ist oder wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist; der Rettungsdienst (Notarzteinsätze, Unfall- und Krankentransporte) bleibt unberührt.

(2) Gebührenfrei sind

1. der abwehrende Brandschutz einschließlich zu stellender Brandwachen;
2. der vorbeugende Brandschutz im Rahmen der geltenden Bestimmungen, jedoch ausschließlich zu stellender Sicherheitswachen;
3. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen;
4. Hilfeleistungen bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben von Menschen; der Rettungsdienst (Notarzteinsätze, Unfall- und Krankentransporte) bleibt unberührt;
5. die Rettung von Tieren.

(3) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 2 auch auf die nachbarliche Hilfe.

§ 2

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses (Anlage), d. h., soweit nichts anderes bestimmt ist (z. B. Absatz 3 Nr. 2), nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angebrochene Stunden von weniger als 30 Minuten als halbe Stunde und von mehr als 30 Minuten als volle Stunde berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angebrochene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen von weniger als einem Tag erfolgt, soweit nach dem Gebührenverzeichnis auch die Berechnung nach Stundensätzen vorgesehen ist, eine Anwendung der Tagessätze, wenn sich dadurch eine niedrigere Gesamtgebühr ergibt.

(3) Die zu zahlende Gebühr setzt sich, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist (z. B. Nummern 3 und 4), zusammen aus den

1. Stundensätzen für das eingesetzte Personal;
2. Stunden-/Tagessätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

   Gebühren für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Bestückung der Fahrzeuge gehören und zusammen mit diesen eingesetzt werden, sind durch die Gebührenerhebung nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses abgegolten.

Als Einsatzdauer wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Erfolgen Abfahrt oder Weggabe von einem Ort, an dem sich Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände im Augenblick eines neuen Auftrags befinden (neuer Bereitstellungspunkt) bzw. erfolgen Rückkehr oder Rückerhalt aus Einsatzgründen nicht beim Standort, sondern unmittelbar an einem neuen Einsatzort, und ergibt sich dadurch eine kürzere Einsatzdauer als bei Abwesenheit vom Standort, so werden der Berechnung der Einsatzdauer diese Orte zugrunde gelegt.

Werden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände vorsorglich am Einsatzort nur bereitgehalten, so werden nur 50 v. H. der Gebühr erhoben.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Fährkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust werden dem Gebührenpflichtigen nur auferlegt, soweit ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für die bei gebührenpflichtiger Hilfeleistung sowie Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 v. H. berechnet.

(5) Sind im Rahmen des Rettungsdienstes mehrere Personen gleichzeitig transportiert oder versorgt worden, so werden die Gebühren zu gleichen Anteilen von ihnen erhoben, jedoch nur im Rahmen der für den einzelnen erbrachten Leistungen.

(6) Personen im Sinne des Absatzes 5 und der Nummern 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses sind Kranke und Verletzte.

(7) Für die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden Gebühren in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze dieser Gebührenordnung berechnet.

§ 3

Absehen von Gebühren

Werden bei einem gebührenpflichtigen Einsatz mehr Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände als notwendig an die Einsatzstelle entsandt, so kann die Feuerwehr von der Erhebung von Gebühren aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise absehen. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die sich für den betreffenden Einsatz nicht als zweckdienlich erweisen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührenordnung vom 26. März 1974 (Brem.GBl. S. 161 — 2132-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1977 (Brem.GBl. S. 190, ber. S. 232), außer Kraft.

(2) Gebühren, die bei Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes fällig sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

Gebührenverzeichnis

0	Personaleinsatz	Gebühren nach Nummer 004 der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (Brem. GBl. S. 5) in der jeweils geltenden Fassung

1 Fahrzeugeinsatz (einschließlich Treibstoffverbrauch)

		Gebühr DM je Std.	DM je Tag
100	Löschfahrzeug	110,—	880,—
101	Drehleiter	150,—	1 200,—
102	Kranwagen	180,—	1 440,—
103	Schwerer Rüstwagen	150,—	1 200,—
104	Mittlerer Rüstwagen	110,—	880,—
105	Leichter Rüstwagen	50,—	400,—
106	Wechselaufbausystem	110,—	880,—
107	Atemschutz- oder Strahlenschutzwagen	100,—	800,—
108	Transportfahrzeug	40,—	320,—
109	Personenwagen	22,—	176,—
110	Ölschadenanhänger	33,—	264,—
111	Feuerlöschboot	350,—	2 800,—

2 Geräte- und Ausrüstungseinsatz

		Gebühr DM je Std.	DM je Tag
200	B-Druckschlauch	—	22,—
201	C-Druckschlauch	—	11,—
202	Saugschlauch	—	16,50
203	Standrohr mit Schlüssel	—	9,—
204	Verteiler	—	9,—
205	Saugkorb oder Sammelstück	—	6,50
206	Strahlrohr	—	6,50
207	Übergangsstück	—	2,50
208	Tragkraftspritze, 800 l	50,—	400,—
209	Tauchpumpe, Größenklasse I	18,—	144,—
210	Tauchpumpe, Größenklasse II	23,—	184,—
211	Tauchpumpe, Größenklasse III	27,—	216,—
212	Faßpumpe	18,—	144,—
213	Notstromaggregat	22,—	176,—
214	Sauerstoffbehandlungsgerät	—	20,—
215	Schwerer Gasschutzanzug	—	20,—
216	Säureschutzbekleidung	—	10,—
217	Atemschutzgerät (Mischgasgerät)	—	50,—
218	Atemschutzgerät (Kreislaufgerät, Preßluftatmer)	—	25,—

3	Rettungsdienst (Notarztwagen mit ärztlichem Personal einschließlich aller Leistungen der medizinischen Erstversorgung)	
300	Pauschalgebühr ohne Personentransport	100,— DM
301	Zuschlag für die Versorgung mehrer Personen, für jede weitere Person	20 Prozent der Pauschalgebühr
302	bei Personentransport durch den Notarztwagen zusätzliche Gebühren nach Nummer 4	

4	Rettungsdienst (Unfall- und Krankentransport)	
400	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebiets	65,— DM
401	km-Gebühr je sonstige Fahrt, mindestens Gebühr nach Nummer 400	je km 3,— DM
402	Zuschlag bei Mehrpersonentransport für jede weitere Person	20 Prozent der Gebühr
403	Zuschlag bei Benutzung eines Transportinkubators ohne zusätzliche Begleitperson	25,— DM
404	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch ärztliches Personal	Gebühr nach Nummer 0
405	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch eine Hebamme oder eine andere Pflegekraft	Gebühr nach Nummer 0

Begründung

I. Allgemeines

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 26. März 1974 (Brem.GBl. S. 161 — 2162-b-1), zuletzt geändert durch das Dritte Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung ... vom 21. März 1977 (Brem.GBl. S. 190), stimmt im Wortlaut mit der Gebührenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 3. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 274) in der Fassung des Ortsgesetzes vom 19. Dezember 1975 (Brem.GBl. 1976 S. 3) bis auf eine für Bremen vorgenommene Ergänzung in § 1 Abs. 1 Nr. 5 — die Rettung von Tieren — und die rein formellen Bestimmungen in § 6 über das Inkrafttreten überein.

Dagegen weichen die als Anlage der Ortsgesetze geltenden Gebührenverzeichnisse hinsichtlich der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührensätze voneinander ab.

Die Feuerwehr Bremen und die Städtische Feuerwehr Bremerhaven haben, da im Land Bremen oftmals dieselben Benutzer (z. B. Firmen) die Berufsfeuerwehren bzw. deren Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände in Anspruch nehmen, ein sich aus der Praxis ergebendes besonderes Interesse an einer weitestgehenden möglichen Angleichung der Gebührenverzeichnisse. Die Vorlage zielt darauf ab, die erforderlich und möglich erscheinende Angleichung herbeizuführen.

Der Bremischen Feuerwehrgebührenordnung wird der Bezug auf die Rechtsgrundlage, d. h. § 6 des Bremischen Gebührengesetzes, vorangestellt.

In Anlehnung an die derzeit geltende Feuerwehrgebührenordnung wurden die Berechnungsgrundlagen für die gebührenpflichtigen Tatbestände gestrafft.

In dem Gebührenverzeichnis wurden die gebührenpflichtigen Tatbestände neu gegliedert und weitestgehend zusammengefaßt. Soweit in das entsprechende Bremerhavener Gebührenverzeichnis zusätzlich gebührenpflichtige Tatbestände aufzunehmen sind (z. B. für Löschkreuzer Weser), werden diese zusätzlich aufgenommen, ohne daß das einheitliche, abgestimmte System dadurch durchbrochen wird.

Unter Nr. 3 (bisher Nr. 5 Notarztwagen ...) und Nr. 4 (bisher Nr. 4 Unfall- und Krankentransporte) — Rettungsdienst — waren bisher bereits zusätzliche Positionen ausgewiesen; auch eine einheitliche Gebührenhöhe wird hier nicht erreichbar sein.

Im übrigen wird auf die Begründung zu der Feuerwehrgebührenordnung vom 26. März 1974 verwiesen (Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft, 8. Wahlperiode, Drs. 8/675 S vom 5. März 1974). Auf der Grundlage der seinerzeitigen Festlegungen sind zwischenzeitlich Angleichungen der Gebührensätze an die veränderten Kostensituationen erfolgt.

Mit dem dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis wird, soweit bei den einzelnen Positionen erforderlich, eine Erhöhung der Gebührensätze entsprechend der für 1978 erwarteten Preis- und Kostensituation verbunden.

Durch die neue Gebührenordnung bzw. aufgrund des anliegenden Gebührenverzeichnisses ergeben sich insgesamt gesehen weder nennenswerte Mehreinnahmen noch im Vergleich zum bisherigen Gebührenaufkommen Mindereinnahmen.

Die beim Unfall- und Krankentransport sowie beim Notarztwageneinsatz gegenüber dem Anschlag für 1978 zu erwartenden Mehreinnahmen sind wie folgt zu beziffern:

Hst. 3054/111 26-5 Gebühren für Unfall- und Krankentransporte DM 150 000,—
Hst. 3054/111 29-0 Gebühren für Einsätze der Notarztwagen DM 25 000,—
Durch die Gebührenerhöhung beim Unfall- und Krankentransport, die in gleicher Weise zu Mehreinnahmen bei den beteiligten Hilfsorganisationen führt, soll die Zahlung von Zuschüssen möglichst vermieden werden.

Zu diesem Entwurf sind gehört worden:

der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
der Senator für Finanzen
der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
die Senatskommission für das Personalwesen
die Feuerwehr Bremen
der Landesverband der Ortskrankenkassen im Land Bremen
der Verband der Ersatzkassen
der Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bremen
der Landesverband der Innungskrankenkassen
Nachrichtlich beteiligt wurden:
das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Bremen
der Arbeiter-Samariter-Bund
die Johanniter-Unfallhilfe, Kreisverband Bremen
der Malteser-Hilfsdienst im Land Bremen

Die Änderungsvorschläge des Senators für Finanzen und des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug sind berücksichtigt worden. Von den übrigen Ressorts wurden keine Änderungswünsche geäußert.

Mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen im Land Bremen und den drei vorgenannten übrigen Krankenkassenverbänden hat am 1. September 1977 eine gemeinsame Erörterung des Entwurfs stattgefunden. Die von den Vertretern der Krankenkassenverbände vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen wurden übernommen. Dagegen konnte ein Einvernehmen über die künftigen Gebühren im Rettungsdienst (Nummern 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses) nicht erzielt werden.

Eingewandt wurde, daß

a) die Krankenkassenverbände im Hinblick auf die zum 1. April 1977 erfolgte Anhebung davon ausgegangen seien, daß der z. Z. geltende Gebührensatz für mindestens ein Jahr, d. h. bis zum 1. April 1978, Gültigkeit habe und

b) bei dann unumgänglicher Erhöhung nicht mehr als die prozentuale Lohnkostensteigerung zugrunde gelegt werden sollte.

Dieser Argumentation wurde entgegengehalten, daß

a) wegen der auf das Rechnungsjahr bezogenen Haushaltsansätze der Feuerwehr Bremen und der Kalkulation bei den im Rettungsdienst beteiligten Hilfsorganisationen Gebührenerhöhungen — falls erforderlich — im Unfall- und Krankentransport künftig jeweils zum 1. Januar eines Jahres erfolgen sollen und

b) die prozentuale Lohnsteigerung nicht alleinige Grundlage für eventuelle Gebührenerhöhungen sein könne, weil auch andere Kostensteigerungen, z. B. im konsumtiven und gegebenenfalls investiven Bereich, zu berücksichtigen seien.

Folgte man im vorliegenden Fall der Argumentation der Krankenkassenverbände und würde eine Erhöhung der o. a. Gebühren erst zum 1. April 1978 vorsehen, so hätte das zur Folge, daß im Rettungsdienst (Unfall- und Krankentransport) mit einem Gebührensatz von DM 65,— bei der in Bremen größten Hilfsorganisation, dem DRK, keine Kostendeckung zu erwarten wäre. Demzufolge müßte bei Verschiebung des Inkrafttretens ein höherer Gebührensatz vorgesehen oder ein

Defizit einkalkuliert und aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die effektiven Kosten eines Rettungsdienst-Einsatzes, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der notwendigen Vorhaltungen bei der Feuerwehr Bremen entstehen, den Betrag von DM 65,— wesentlich überschreiten, sollten — wie bisher — die Bemühungen darauf gerichtet sein, zumindest bei den beteiligten Hilfsorganisationen, dem DRK und ASB, eine Kostendeckung zu erreichen.

Beim DRK scheint dieses für 1978, unter der Voraussetzung, daß der Gebührensatz von DM 65,— ab 1. Januar 1978 gilt, die Lohnkosten nicht unverhältnismäßig erhöht werden und die Anzahl der Transporte nicht wesentlich zurückgeht, erreichbar; beim ASB eventuell deswegen nicht im vollen Umfang, weil hier Standort- und Einsatzfragen eine entscheidende Rolle spielen und diese nicht allein vom ASB zu vertreten sind.

In der Bilanz des DRK/Bremen schlägt sich derzeit nicht nur die tarifvertraglich vereinbarte Lohnsteigerung (vergl. auch oben zu b) nieder, sondern zusätzlich die Kostensteigerung, die sich aus einer notwendigen Höhergruppierung älterer hauptamtlicher im Rettungsdienst eingesetzter Kräfte ergibt. Nachweislich sind diese langjährig tätigen, erfahrenen Kräfte in Anlehnung an den BAT zu niedrig eingestuft gewesen. Das DRK hat diesen Zustand ändern müssen.

Aufgrund der Einwände der Krankenkassenverbände, die zudem hinsichtlich einer Gebührenhöhe, die sie für vertretbar halten würden, keinen konkreten Vorschlag unterbreiteten, konnte somit eine Änderung des Entwurfs bezüglich der Gebühren im Rettungsdienst nicht vorgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Im § 1 wurde der bisher schon enthaltenen Aufzählung der gebührenfreien Tatbestände die Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr vorangestellt. Dieses entspricht im Aufbau dem Bremischen Gebührengesetz.

Die Regelung, wonach auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung als Leistung gilt und somit der Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Ausrüstungsaufwand gebührenpflichtig ist, entspricht dem bisherigen § 4. Die bestehende Zahlungsverpflichtung in den Fällen, in denen es zu einer Leistung der Feuerwehr aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht gekommen ist oder in denen der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist (§ 1 Abs. 1 Satz 3), wurde zur Klarstellung aufgenommen. § 1 Abs. 2 entspricht — abgesehen von einer redaktionellen Änderung in Nr. 4, 2. Halbsatz — dem bisherigen § 1 Abs. 1; § 1 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2.

2. Zu § 2

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 getroffene pauschale Festlegung, daß für Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach diesem Ortsgesetz und dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben werden, wird durch die in § 2 normierten Berechnungsgrundlagen ergänzt. Dabei wurden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der z. Z. geltenden Feuerwehrgebührenordnung, soweit sie Berechnungsgrundlagen darstellen, übernommen und zusammengefaßt. Um zu angemessenen Gebührensätzen zu gelangen, erfolgte bei den Benutzungsgebühren eine grundsätzliche Unterteilung nach Stunden- und Tagessätzen, wobei für einige Geräte (s. unter 200 bis 207) wie bisher nur Tagessätze vorgesehen sind und das gleiche für Ausrüstungsgegenstände (s. unter 214 bis 218) vorgesehen wurde.

Die Regelung in § 2 Abs. 3 letzter Satz wurde neu aufgenommen mit der Kostenfolge, daß z. B. bei Gestellung von Sicherheitswachen mit Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Personaleinsatz in voller Höhe, die Gebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände jedoch nur zu 50 v. H. erhoben werden, wenn kein Einsatz erfolgt ist. Bereithaltungen dieser Art finden im Hafenbereich bei der Verladung von gefährlichen Gütern, bei größeren (Sport-)Veranstaltungen, Zirkusveranstaltungen u. ä. statt.

In § 2 Abs. 4 wurde die bisherige Regelung (vgl. § 3 Abs. 3 der Feuerwehrgebührenordnung vom 26. März 1974) übernommen; dabei wurden die in der Klammer aufgeführten Beispiele unter Berücksichtigung der sich aus der Praxis ständig ergebenden Vorkommnisse erweitert. Auch das dient nur der Klarstellung; eine Änderung der gebührenrechtlich bzw. haftungsrechtlich abgesicherten Praxis tritt damit nicht ein. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust werden dem Gebührenpflichtigen nur auferlegt, soweit ihm ein Verschulden zuzurechnen ist.

Neu aufgenommen wurde die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3. Von den Feuerwehren in Bremen und Bremerhaven wurden die Kosten für verbrauchte Materialien bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen auch bisher in Rechnung gestellt. Von dem Gebührenpflichtigen sollen auch weiterhin lediglich die Selbstkosten erhoben werden, allerdings zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags, der von den Feuerwehren mit rund 10 v. H. errechnet wurde.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bis 7 wurden — abgesehen von notwendiger redaktioneller Änderung des Absatzes 6 — unverändert übernommen (vgl. § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 2 Abs. 3 der Feuerwehrgebührenordnung vom 26. März 1974).

3. **Zu § 3**

Der Wortlaut des § 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 5, ergänzt um den gebührenpflichtigen Einsatz von Ausrüstungsgegenständen.

4. **Zu § 4**

Zur Vermeidung von Gebührenausfällen bei den im Bereich der Feuerwehr ohnehin nicht kostendeckend erfolgenden Notarzt- und Rettungsdienst-Einsätzen und Schaffung einer auf das Rechnungsjahr bezogenen Grundlage für Gebührenerhebungen der Feuerwehr Bremen ist der 1. Januar 1978 als Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen worden.

Druck: Hans Krohn, Bremen